



## **Fragenkatalog** für die öffentliche Anhörung am 28. November 2024

### 1. Allgemein

- a.) Welche Vorteile bringt die Einrichtung von Berufsakademien für Mecklenburg-Vorpommern?

Aus Sicht der Landesrektorenkonferenz M-V können Berufsakademien das Angebot an Studienmöglichkeiten im dualen Bereich erweitern. Ein Vorteil gegenüber dem Land würde lediglich dann entstehen, wenn die Angebote privater Akademien (natürlich erst Recht staatlicher) nicht zu einem Absinken der Studierendenzahlen im Hochschulbereich führen und zu Lasten einer wissenschaftlich höherwertigen Ausbildung von Fachkräften gehen. Inwieweit das der Fall sein kann, hängt vom inhaltlichen Angebot ab.

- b.) Wie fügen sich Berufsakademien in die Bildungslandschaft (Hochschulen, Ausbildung) in Mecklenburg-Vorpommern ein?

Berufsakademien erweitern wie gesagt das Angebot an im Land vorgehaltenen Studienmöglichkeiten. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass in Folge des Personalkonzepts 2004 die Angebote der staatlichen Hochschulen aufeinander abgestimmt sind, um insgesamt ein vollständiges Angebot an Studiermöglichkeiten zu unterhalten. Sowohl an den Universitäten als auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat die damalige Reform zu einem aufeinander abgestimmten fachlichen Portfolio geführt. Um diese Fächerstrukturen, die auch Grundlage für die Grundfinanzierung bilden, nicht zu konterkarieren, ist zwingend eine Regelung wie in § 1 Abs. 3 Satz 2 Saarl. BAKadG vorzusehen, wonach eine Berufsakademie nur zulassungsfähig ist, wenn das inhaltliche Angebot der Hochschulentwicklungsplanung des Landes nicht entgegensteht.

Anzumerken ist, dass natürlich auch die Hochschulen des Landes duale Studiengänge anbieten, sowohl ausbildungs-, als auch praxisintegriert. Insofern kann seitens der LRK nicht nachvollzogen werden, dass von einem „gesteigerten“ Interesse an dem Gesetz die Rede ist. Das Interesse liegt allenfalls

mittelbar insoweit vor, als es um die privatwirtschaftlich organisierte Ausbildung von Fachkräften für die Privatwirtschaft durch Ansiedlung von Bildungsunternehmen geht. Ansonsten sieht die Landeskonferenz der Rektorinnen und Rektoren keinen politischen Bedarf an dem Gesetz; wie in der Stellungnahme gegenüber dem Wissenschaftsministerium ausgeführt, ergibt sich eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, aufgrund der Grundrechte privater Akademiesbetreiber das Zulassungsverfahren seitens des parlamentarischen Gesetzgebers zu regeln. Das ist etwas substantiell anderes als ein eigenes hochschulpolitisches Landesinteresse.

Soweit das Gesetz die Gründung staatlicher Berufsakademien vorsehen will, ist dem entschieden entgegenzutreten. Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme der LRK im regierungsinternen Beteiligungsverfahren ausgeführt. Auch da nicht erkennbar ist, dass die Landesregierung die Expertise der LRK in irgendeiner Weise aufgegriffen hat, wird diese Stellungnahme dem Ausschuss als Anlage zum Fragenkatalog ebenfalls übermittelt. Im Übrigen dürfte das Konstrukt der Errichtung über eine Rechtsverordnung verfassungswidrig sein, da es sich um einen Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt handelt, sollten an besagten Akademien Bachelorabschlüsse, mithin auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Abschlüsse vergeben werden.

- c.) Wie lange dauert es aus Ihrer Sicht, bis eine Berufsakademie sukzessive voll aufgebaut ist und wie viele verschiedene Studiengänge braucht es mindestens, um ein attraktives Angebot darzustellen?

Da die Frage davon abhängt, welche Investitionsmittel zur Verfügung stehen, kann dies nur schätzungsweise erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch die Zeit des Zulassungsverfahrens seitens des Wissenschaftsressorts, die nach den Erfahrungen der Hochschulen mit dessen Arbeitsweise durchaus die vorgegebene Grenze von maximal neun Monaten erreichen bzw. sich darüber hinaus verlängern dürfte, ebenso sind die Zeiten erforderlicher Akkreditierungen zu bedenken. Jedenfalls kann von einem erfolgreichen Ausbau erst die Rede sein, wenn die angebotenen Studiengänge zumindest einmal mit

entsprechenden Kohorten voll durchlaufen wurden, einschließlich der erforderlichen Abschlussprüfungen.

Es ist seit langem anerkannt, dass die wissenschaftliche Qualität um so eher gesichert ist, je breiter eine Einrichtung aufgestellt ist. Daher ist aus Gründen der Qualitätssicherung dringend davon abzuraten, monostrukturierte Einrichtungen zuzulassen, zuweilen wird vorgeschrieben, dass mindestens zwei Studienprogramme anzubieten sind. Eine entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden.

## 2. Struktur

a.) Inwiefern müssen alle Studiengänge nach einem dualen System organisiert sein?

Diese Voraussetzung ergibt sich zwingend aus § 1 BAG M-V und ist auch ansonsten untrennbar mit der Grunddefinition einer „Berufs“Akademie verbunden.

b.) Im Entwurf steht, dass es bisher noch keine Einrichtung gibt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in dessen Geltungsbereich fällt. Was ist mit der FHM Rostock und mit der EU | FH Campus Rostock?

Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Fachhochschulen, für die das Zulassungsverfahren nach den jeweiligen Landeshochschulgesetzen gilt. Da Berufsakademien keine Hochschulen sind, bedarfs es eines eigenen Gesetzes.

## 3. Qualitätssicherung und Akkreditierung

a.) Wie kann die Qualität in Berufsakademien gesichert werden?

Um Bachelorstudiengänge anzubieten, die denen einer Hochschule gleichwertig sind, bedarf es einer Akkreditierung nach den entsprechenden Vorschriften, hier nach der StudakkLVO M-V. In solchen Verfahren wird die Frage überprüft, ob eine hinreichende wissenschaftliche Ausrichtung in Struktur und Personalkörper

gegeben ist, ebenso geht es um die Frage der Gleichwertigkeit der Studieninhalte von Umfang und Anspruch her betrachtet.

b.) Wie sollte die Qualitätssicherung und Akkreditierung von Studiengängen an Berufsakademien ausgestaltet werden, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden?

s. Antwort sub a). Im Akkreditierungsverfahren spielt die Frage der Vermittlung eines berufsbefähigenden Abschlusses eine zentrale Rolle.

#### 4. Zusammenarbeit mit Unternehmen

Welche Best Practices gibt es für die Zusammenarbeit zwischen Berufsakademien und Unternehmen, um eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten?

Diese Frage kann seitens der Landeskonferenz der Rektorinnen und Rektoren nicht beantwortet werden. An den Hochschulen existieren zahlreiche gute Beispiele für Vernetzungen, übrigens auch mit dem staatlichen Bereich.

#### 5. Status der Berufsakademie-Abschlüsse

a.) Sollten die Abschlüsse der Berufsakademien denen der Hochschulen gleichgestellt werden?

Die Gleichstellung der Abschlüsse ergibt sich aus der Gleichwertigkeit, die wiederum voraussetzt, dass wissenschaftliche Mindeststandards erfüllt und über eine Akkreditierung überprüft werden (s.o.). Ob eine Gleichstellung sinnvoll ist, mag durchaus hinterfragt werden können, indes ist diese im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens und im nationalen Hochschulrecht festgelegt.

b.) Welche Auswirkungen hätte das auf die Anerkennung im In- und Ausland?

Im Rahmen des internationalen Systems der Anerkennung von Abschlüssen eröffnen die Bachelorabschlüsse dann gleichsam den Zugang zu Masterstudienprogrammen.

## 6. Finanzierung und Förderung

Wie könnte eine langfristig gesicherte Finanzierung der Berufsakademien aussehen?

Das ist eine Angelegenheit der privaten Träger. Eine staatliche Finanzierung ist zwingend auszuschließen. Sie ginge zu Lasten der knappen Grundfinanzierung des Hochschulbereichs.

## 7. Digitalisierung

a.) In welchem Umfang sollen digitale Lehr- und Lernformate in den Studienbetrieb integriert werden, und welche Herausforderungen sind damit verbunden?

b.) Sind Fernstudiumanteile geplant?

Das dürfte von dem Studienprogramm abhängen und ist vor dem Hintergrund der Qualität zu betrachten. Auszuschließen ist die Nutzung digitaler Formate allein aus dem Grund, low-budget-Angebote an der unteren Qualitätsschwelle unterbreiten zu können.

## 8. Berufspraktische Phasen und Betreuung

Welche Anforderungen sollten an die Qualität und Betreuung der berufspraktischen Phasen gestellt werden, um eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten?

Hier ist sicherzustellen, dass die Letztverantwortung auch für die praktischen Anteile bei der Berufsakademie verbleibt.

## 9. Anrechnung von Vorleistungen

In welchem Umfang sollten berufliche Vorleistungen, wie eine abgeschlossene Berufsausbildung, auf ein Studium an der Berufsakademie angerechnet werden können?

Es kommt darauf an, inwieweit entsprechende für das Studienprogramm relevante Kompetenzen (noch) vorhanden sind. Jedenfalls erfolgt nach den allgemeinen Akkreditierungsregeln eine Deckelung auf 90 Credits. Über zulässigen Umfang wird im Rahmen der Akkreditierung entschieden.

## 10. Zugangsvoraussetzungen

Sollten die Zugangsvoraussetzungen für Berufsakademien flexibilisiert werden, um auch Bewerbern ohne klassische Hochschulreife den Zugang zu ermöglichen?

Eine Öffnung ist prinzipiell zu begrüßen, wenn sie in Anlehnung an die für den Hochschulzugang maßgeblichen Vorschriften erfolgt.

## 11. Internationalisierung der Berufsakademien

Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Internationalisierung der Berufsakademien voranzutreiben und ihre Abschlüsse international besser zu positionieren?

Typischer Weise konzentrieren sich Berufsakademien auf eine stärker verschulte, konzentrierte Durchführung der Studienprogramme. Auch lässt das duale System nur in begrenztem Maße internationalen Austausch zu, es sei denn, die Einrichtung ist auf internationale Fragestellungen fokussiert (International Management etc.). Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebs hemmt überdies die Abstellung von Ressourcen für internationale Partnerschaften und Kontakte – anders als an Hochschulen.

## 12. Rolle der Berufsakademien in der Fachkräftesicherung

Wie können Berufsakademien einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland leisten, insbesondere in Branchen mit Fachkräftemangel?

Berufsakademien ergänzen die Bildungslandschaft im tertiären Bereich durchaus und sind damit auch für die Gewinnung von Fachkräften relevant. Es ist Sache der Arbeitgeber, zu entscheiden, welche Ausbildung bzw. welches Studium zum Anforderungsprofil einer Stelle passt.

### 13. Vereinbarkeit von Studium und Beruf

Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit für Studierende an Berufsakademien zu verbessern?

Um Studierende zu gewinnen, dürften Anbieter durchaus in Überlegungen eintreten, die zu einer Verbesserung führen. Hierzu existieren eine Vielzahl an Modellen, etwa Teilzeitstudiengänge. Welche insoweit „notwendig“ sind, entscheidet der Träger der Einrichtung.

### 14. Weiterentwicklung des dualen Bildungsmodells

- a.) Inwiefern können Berufsakademien Modelle für das duale Bildungssystem weiterentwickeln?
- b.) Welche strukturellen Anpassungen wären dafür förderlich?

Private Einrichtungen sind typischer Weise gewinnorientiert. Weiterentwicklungen erfolgen daher vom Blickwinkel ökonomischer Sinnhaftigkeit und nicht hochschul- bzw. landespolitischem Nutzen aus.

### 15. Potential durch das ergänzende Angebot von (privaten) Berufsakademien

- a.) Werden aus Ihrer Sicht durch die Berufsakademien zusätzliche Studierwillige ein Studium in Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen?

Die offene Frage ist, ob es sich um zusätzliche Studierwillige handelt, oder ob es lediglich zu einer Binnenverschiebung kommt.

- b.) Wie gewichtig ist der Faktor der finanziellen Absicherung der Studenten durch ein Unternehmen während des Studiums?

Eine finanzielle Absicherung während eines Studiums wirkt sich typischer Weise fördernd auf die Erfolgsquote aus.

- c.) Wie beurteilen Sie den „Bindungsfaktor“ von Absolventen von Berufsakademien (und anderer dualer Hochschulen) an das Unternehmen?

Typischer Weise führt ein duales Studium zu einer höheren Identifizierung mit dem finanzierenden Unternehmen.

#### 16. Portal für freie duale Studienplätze

- a.) Wie bewerten Sie ein mögliches landeseigenes spezifisches Vermittlungsportal, welches Interessenten an einem dualen Studium und interessierte Unternehmen direkt zusammenführt?

Ein solches Portal müsste sämtliche Angebote erfassen, auch die der Hochschulen. Da über diese die Studienberatung stattfindet, wäre der Mehrwert für diese gering und es liefe auf eine staatliche Unterstützung privater Einrichtungen mit Landesressourcen hinaus, was abzulehnen ist.

- b.) Unter welcher Federführung und Organisation (Institution/Verband/Ministerium) sollte solch ein zuvor genanntes Vermittlungsportal angesiedelt sein?  
s. o.

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerin Bettina Martin  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin



LANDESKÖNFERENZ DER  
REKTORINNEN UND REKTOREN  
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Geschäftsstelle:  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Telefon: +49 3841 753-74 87  
E-Mail: nicol.heine@hs-wismar.de

Wismar, 19.07.2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Frau Martin,

die Landesrektorenkonferenz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu oben genanntem Gesetz Stellung zu nehmen.

Ob ein eigenes Landesgesetz zur Errichtung von Berufsakademien angesichts einer auch im Bereich dualer Studienangebote leistungsfähigen und entsprechende Bedarfe abdeckenden Hochschullandschaft wirklich notwendig ist, mag dahinstehen. Gleichwohl ist zu sehen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG private Anbieter betreffend ein solches Gesetz die entsprechende Klarheit zu bringen vermag.

Zu begrüßen ist in dem Zusammenhang, dass für die Errichtung privater Berufsakademien ausgeschlossen wird, dass sich das Land an derartigen Einrichtungen finanziell beteiligt. Schon der Bereich der staatlichen Hochschulen ist nicht ausfinanziert. Richtig ist auch, die Zulassung privater Berufseinrichtungen davon abhängig zu machen, dass die Grundsätze und Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Durchführung von Bachelorstudiengängen an Berufsakademien als Mindestmaßstab verbindlich festgelegt werden und dass entsprechende Studienprogramme zu akkreditieren sind, womit sichergestellt wird, dass das grundgesetzlich notwendige Minimum an Qualität gewährleistet wird.

### **Vorsitz**

Prof. Dr. Katharina Riedel  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister

---

Universität Greifswald  
Universität Rostock  
Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Hochschule Neubrandenburg  
Hochschule Stralsund  
Hochschule Wismar

In aller Entschiedenheit abzulehnen ist die Eröffnung einer Möglichkeit zur Errichtung staatlicher Berufsakademien als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es ist nicht ersichtlich, welchen Bedarf Land oder sonstige Träger mittelbarer Staatsverwaltung insoweit sehen könnten, auch aus der Gesetzesbegründung wird dies nicht deutlich. Allenfalls mag daher ein minimaler Anwendungsbereich im Rahmen der Ausbildung des öffentlichen Dienstes gesehen werden, da hier zuweilen Berufsakademien als Rechtsform gewählt werden (Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht, Polizeiakademien etc.). Das mag das Land für sich entscheiden, jedoch sollte dann zwingend der Anwendungsbereich auf Laufbahnausbildungen für den öffentlichen Dienst beschränkt werden.

Indes selbst dann ist die Regelung (§ 2 BAG M-V) kategorisch abzulehnen, da sie einer verfassungsrechtlichen Würdigung im systematischen Kontext des Entwurfs nicht standhält. Denn die Errichtung staatlicher Berufsakademien durch Rechtsverordnung ist jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn auch für derartige Konstrukte der Anspruch des § 6 Abs. 2 Nr. 3 gelten soll (dazu sogleich), da es sich bei den Studiengängen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch in dualer Form um wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG handelt. Will man an diesem Anspruch festhalten (siehe auch Begründung zu § 6 letzter Absatz), müssten auch staatliche Berufsakademien Entsprechendes zumindest im Ansatz garantieren – was § 2 Abs. 2 möglicher Weise suggeriert.

Das dürfte aber den Gesetzesvorbehalt auslösen, da der Gesetzgeber selbst im Anwendungsbereich der Wissenschaftsfreiheit die grundrechtsrelevanten Fragen selbst zu regeln hat und diese nicht auf den Ordnungsgeber delegieren darf. Das wird etwa für die Regelung des § 107 LHG M-V vertreten (*Lehmann-Wandschneider*, in: Classen / Sauthoff (Hrsg.), *Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*, 3. Aufl. 2023, Art. 7 Rdnr. 31; vgl. auch Staatsgerichtshof Hessen, Urteil vom 1. Dezember 2023 - P.St. 2891 zur Verfassungswidrigkeit entsprechender Strukturen).

Wollte man derartige Berufsakademien gleichwohl durch Rechtsverordnung regeln können, müsste zwingend klargestellt werden, dass es sich nicht um wissenschaftliche Einrichtungen handelt und deren Studienangebot nicht wissenschaftlichen Maßstäben, schon gar nicht solchen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, entspricht. Andernfalls stellt der Verweis auf § 6 Abs. 2 eine unauflösbare *contradictio in adiecto* dar.

Schon vor dem Hintergrund ist regelungstechnisch festzuhalten, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 3 keinen Bestand haben kann; denn so, wie sie formuliert ist, ist sie zumindest missglückt und missverständlich: die Wertigkeit einer Hochschulausbildung hängt nämlich *zwingend und untrennbar* mit den wissenschaftlichen Organisationsstrukturen zusammen (etwa Staatsgerichtshof Hessen, Urteil vom 1. Dezember 2023 - P.St. 2891). Genau diese Strukturen sichern, dass das vom Bundesverfassungsgericht zutreffend betonte Junktim, dass wissenschaftliche Lehre wissenschaftliche Forschung voraussetzt, bei Studienprogrammen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewährleistet ist (einmal mehr ist auf BVerfG, BVerfGE 126, S. 1 ff. zu verweisen; zu Anforderungen an die Organisation der dualen Hochschule Baden-Württemberg siehe BVerfG, WissR 2020, S. 96 ff.). Die minimalistisch geregelten Strukturen von Berufsakademien (§ 11), insbesondere Leitung, Kuratorium und quasiakademische Selbstverwaltung - sofern davon die Rede sein kann - betreffend, weichen hiervon derart grundlegend ab, dass schon deshalb von einer Gleichwertigkeit keine Rede sein kann; das zeigt auch § 1, der lediglich von einer wissenschaftsbezogenen Ausbildung spricht, eben nicht von einem wissenschaftlichen Studium. Die Problematik scheint letztlich auch zu § 9 bemerkt worden zu

sein, dessen Begründung zwar wiederum von Gleichwertigkeit spricht, dann aber doch die Mindeststandards vergleichbarer Ausbildungsgänge betont.

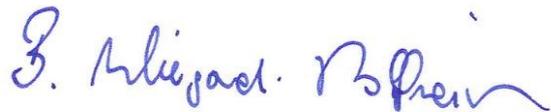
Es muss daher anstelle von Gleichwertigkeit die Rede davon sein, dass Ausbildung, Prüfungen und Abschlüsse ein Kompetenzniveau vermitteln, welches zumindest den Mindestanforderungen an einen Bachelor im Rahmen der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen entspricht. Von Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (sic !!) zu reden, ist in jedem Fall abwegig (vgl. auch § 6a Abs. 2 Nds. BAKadG: „Ein Bachelor-Ausbildungsgang darf nur dann staatlich anerkannt werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie 4 bis 7 erfüllt sind und außerdem 1. die Ausbildung nach Umfang und Anforderungen einem anwendungsbezogenen Bachelor-Studiengang entspricht, der an einer Hochschule angeboten wird oder angeboten werden könnte,...“ - eine solche Regelung entspricht besser der Bezugnahme auf einen Kompetenzerwerb). Aber auch für das Erfüllen von Mindeststandards muss gelten, dass aus Gründen der Qualitätssicherheit eine Verengung der Fächerstruktur auf nur ein Fach problematisch ist (der Wissenschaftsrat hat dies beispielsweise stets etwa bei Verwaltungsfachhochschulen kritisiert). Zu fordern ist daher eine Regelung wie in § 1 Abs. 3 BAG S-H („Sie sollen sich auf mindestens zwei Ausbildungsbereiche erstrecken, die jeweils eine fachlich angemessene Breite umfassen“).

Die weiteren Regelungen entsprechen den üblichen Regelungsmustern. Wie in Hessen sollte aber erwogen werden, in den Katalog der Anerkennungskriterien die Zuverlässigkeit des Betreibers aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BerAkadAnerkG HE).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Katharina Riedel  
Vorsitzende



Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister  
Vorsitzender